

Hopfenweg 21
Postfach/C.p. 5775
CH-3001 Bern
Tel. 031 370 21 11
Fax 031 370 21 09
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Alters- und Hinterlassenen-
vorsorge
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 29. Juni 2005

11. AHV-Revision, Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Wir danken Ihnen, dass wir zur 11. AHV-Revision Stellung nehmen dürfen und unterbreiten Ihnen die folgenden Überlegungen.

1. Grundsätzliches: Umbau statt Abbau

Die AHV ist kerngesund. Sie hat im Jahr 2004 einen Überschuss von knapp 2 Milliarden Franken erwirtschaftet. Gleichzeitig hat die Stimmbevölkerung in der Abstimmung vom 16. Mai 2004 eine AHV-Sparrevision mit einer Rentenerhöhung für die Frauen, einem Abbau bei der Witwenrente und einer Verschlechterung bei der Teuerungsanpassung der Renten deutlich verworfen. Für Travail.Suisse ist klar, dass bei der Neuauflage der 11. AHV-Revision dieser eindeutigen Willensäusserung der Bevölkerung Rechnung getragen werden muss. Der Bundesrat selbst bezeichnet die vorliegende Vernehmlassungsvorlage als „kleine Revision“, in der im Gegensatz zur „umfassenden Revision“ (geplant für 2008/09) sowohl die Frage des flexiblen Rentenalters als auch jene der langfristigen Finanzierung nicht behandelt werden soll.

Für Travail.Suisse geht aus den voranstehenden Ausführungen hervor, dass die 11. AHV-Revision nur Elemente enthalten soll, die als Anpassungen an die gesellschaftliche Entwicklung gerechtfertigt werden können. **Der Leitsatz der Revision lautet für Travail.Suisse deshalb Umbau statt Abbau.**

Für Travail.Suisse ist es durchaus möglich, dass die Berücksichtigung verschiedener gesellschaftlicher Veränderungen in der AHV-Gesetzgebung (zum Beispiel die Gleichstellung von Mann und Frau bezüglich Rentenalter oder die fast vollständige Erwerbstätigkeit von kinderlosen Ehefrauen im Hinblick auf die Ausgestaltung der Witwenrenten etc.) zu Einsparungen führen können. **Gemäss der Devise Umbau statt Abbau sind aber die aus diesen Einsparungen resultierenden Mittel vollumfänglich für die Bewältigung neuer gesellschaftlicher Herausforderungen einzusetzen.**

Die momentan grösste gesellschaftliche Herausforderung ist unseres Erachtens die Flexibilisierung des Rentenalters für tiefere und mittlere Einkommen. In diesem Punkt sind die Vorstellungen des Bundesrates völlig ungenügend. Es ist zwar richtig, dass es für Personen mit hohem Einkommen keine Flexibilisierung des Rentenalters in der AHV braucht. Für diese Personen ist Rentenalter 62 dank einer gut ausgebauten zweiten Säule bereits heute Realität. Die vorgeschlagene Vorruhestandsleistung für Personen ab 62 Jahren in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen sind aus unserer Sicht aber ungenügend und nicht geeignet, die Probleme vieler älterer Arbeitnehmenden auf dem Arbeitsmarkt zu lösen.

Travail.Suisse strebt grundsätzlich eine Flexibilisierung des Rentenalters an, das für Personen mit tieferen und mittleren Einkommen den vorzeitigen, direkten Übergang in den Ruhestand und den damit verbundenen Bezug einer ordentlichen AHV-Rente ermöglicht. **Eine Variante mit einer Überbrückungsrente kommt für Travail.Suisse nur dann in Frage, wenn der Grundsatz Umbau statt Abbau vollumfänglich verwirklicht wird und die gesamten eingesparten Mittel für die Finanzierung der Vorruhestandsleistungen eingesetzt werden. In diesem Fall können auch die vorgeschlagenen Sparmassnahmen von Travail.Suisse mindestens teilweise akzeptiert werden.**

Kategorisch abgelehnt wird von Travail.Suisse jedoch die Rentenanpassung erst ab 4 Prozent Jahresteuern. Dieses Element des Entwurfs hat nichts mit der von uns akzeptierten Anpassung an gesellschaftliche Entwicklungen zu tun. Es ist ein reiner Sparvorschlag und könnte deshalb allerhöchstens im Zusammenhang mit einer Vorlage zur langfristigen Finanzierung der AHV behandelt werden.

2. Einführung von Vorruhestandsleistung

Für Travail.Suisse steht grundsätzlich eine echte Flexibilisierung des Rentenalters im Vordergrund. Dabei ist ein Modell notwendig, dass auch Personen mit tieferen und mittleren Einkommen den vorzeitige Übergang in den Ruhestand und den Bezug einer ordentlichen AHV-Rente ermöglicht. Denn einerseits verfügen diese Personen kaum über die Möglichkeit, sich den vorzeitigen Ruhestand aus der beruflichen Vorsorge oder aus privatem Vermögen zu finanzieren, andererseits sind es gerade Personen mit tiefen und mittleren Einkommen, die aus gesundheitlichen Gründen oft nicht in der Lage sind, bis zum 65 Altersjahr erwerbstätig zu bleiben oder die bei Arbeitslosigkeit wenig Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben. Das heisst, es braucht ein Modell, in dem ein vorzeitiger Ruhestand von Personen mit tiefem oder mittlerem Einkommen nicht mit dem versicherungstechnischen Abzug bestraft wird.

Der Vorschlag des Bundesrates entspricht diesen Vorstellungen nur teilweise. Insbesondere der für die Finanzierung der Vorruhestandsleistungen einzetzte Betrag von 400 Mio. Franken ist für Travail.Suisse aus mehreren Gründen inakzeptabel.

Zum einen führt dieser tiefe Betrag dazu, dass der vorzeitige Ruhestand nur einem sehr kleinen Teil der Arbeitnehmenden offen steht. Die Vernehmlassungsvorlage beziffert den Anteil der versicherten Personen, die bei der vollen Ausschöpfung des finanziellen Rahmens in den Genuss einer Vorruhestandsleistung kommen könnten auf nur 9 Prozent eines Jahrgangs. Dieser kleine Anteil macht deutlich, dass mit der vorgeschlagenen Lösung die Probleme vieler älterer Arbeitnehmenden auf dem Arbeitsmarkt nicht gelöst werden können.

Zum anderen ist für Travail.Suisse auch klar, dass angesichts der vorgesehenen Sparmassnahmen im Umfang von fast einer Milliarde Franken mit einem finanziellen Rahmen von 400 Mio. Franken dem Grundsatz Umbau statt Abbau nicht Genüge getan wird.

Travail.Suisse fordert deshalb, dass mindestens 800 Mio. Franken für die Finanzierung von Vorruhestandsleistungen eingesetzt werden. Die zusätzlichen Mittel sind für eine Heraufsetzung der maximalen Überbrückungsrente (gemäss Vorlage ca. 39'000 Franken) einzusetzen. So kann der Bezügerkreis erweitert werden und die Vorruhestandsleistungen ermöglichen einem grösseren Anteil der Arbeitnehmenden einen vorzeitigen Altersrücktritt..

3. Weitere Revisionspunkte

AHVG

Art. 4 Abs. 2: Aufhebung Freibetrag

Einverstanden. Die Aufhebung des Freibetrags ist aus Sicht des Arbeitsmarktes zu begrüessen und stellt gleich lange Spiesse für Arbeitnehmende vor und nach der Pensionierung sicher.

Travail.Suisse fordert aber, dass die aus der Aufhebung des Freibetrags entstehenden zusätzliche Mittel – abzüglich der Rentenverbesserungen gemäss Art. 29bis Abs. 2 zweiter Satz – vollumfänglich für die Finanzierung der Vorruhestandsleistungen gemäss ELG Art. 9c eingesetzt werden.

Art. 21 Abs. 1: Rentenalter 65 für die Frauen

Lehnen wir grundsätzlich ab. Die gleichstellungspolitische Argumentation, die für das gleiche Rentenalter von Mann und Frau vorgebracht wird, ist unseres Erachtens nur beschränkt berechtigt, solange die Frauen in der Arbeitswelt nicht gleichgestellt sind. Die diesbezüglichen Fakten sind bekannt und müssen hier nicht wiederholt werden. Für Travail.Suisse kommt eine Zustimmung höchstens dann in Frage, wenn die eingesparten Mittel vollständig für die Finanzierung der Vorruhestandsleistungen gemäss ELG Art. 9c eingesetzt werden.

Art. 24: Witwenrenten

- a) Aufhebung der Witwenrenten für Frauen ohne Kinder: Lehnen wir grundsätzlich ab. Eine Zustimmung mit den nötigen Übergangsfristen ist für Travail.Suisse höchstens dann möglich, wenn die eingesparten Mittel vollständig für die Finanzierung der Vorruhestandsleistungen gemäss ELG Art. 9c eingesetzt werden.
- b) Witwenrenten für Frauen mit Anspruch auf Betreuungsgutschriften: Einverstanden.

Art. 29bis Abs. 3 zweiter Satz: Regelung der Auswirkungen der geleisteten Beiträge nach Entstehung des Anspruchs auf Altersrente

Einverstanden.

Art. 33ter Abs. 1 bis 4: Rentenanpassung nur noch bei Teuerung über 4 Prozent

Dieser Vorschlag wird von Travail.Suisse kategorisch abgelehnt. Erstens hat dieser Punkt keinen Zusammenhang mit einer Anpassung der AHV-Gesetzgebung an die gesellschaftliche Entwicklung. Darin besteht gemäss Bundesrat das Ziel dieser „kleinen Revision“. Aber auch grundsätzlich ist es für Travail.Suisse nicht akzeptabel, dass die Renten der AHV, die nicht einmal den verfassungsmässigen Auftrag der Existenzsicherung erfüllen, nicht mehr regelmässig an die Lohn- und Preisentwicklung in der Schweiz angepasst werden. Die Vorstellung, dass Rentner/-innen problemlos auf vier Prozent ihrer Kaufkraft verzichten könnten, ist unter diesen Umständen irreführend.

Art. 39: Aufschub der Altersrente

Einverstanden.

Art. 40, 40bis, 40ter Vorbezug der Altersrente, Kürzung bei Vorbezug

Travail.Suisse ist mit diesen Bestimmungen als grundsätzliche Regelung der Rentenalterflexibilisierung (d.h. für Personen, die es sich leisten können) einverstanden. Travail.Suisse fordert aber, dass für Personen mit tiefen und mittleren Einkommen eine grosszügigere Lösung gefunden wird.

Übergangsbestimmungen

- a) Rentenalter der Frauen ab 2009: bei entsprechender Kompensation (siehe Ausführungen zu Art. 21 Abs. 1) kein grundsätzlicher Einwand gegen Zeitpunkt.
- b) Rentenvorbezug der Frauen: dito
- c) Witwenrenten: einverstanden mit Übergangsregelung für Frauen ab 50

ELG

Art. 2 Abs. 2 Bst. a: Erweiterung der Ausnahmeregelung auf Witwen

Art. 2b Einleitungssatz und Buchstabe c: Anspruch auf EL für kinderlose Witwen in wirtschaftlich schwachen Verhältnissen

Art. 3c Abs. 1 Bst. d: Berücksichtigung der ganzen gekürzten Rente bei Teilvorbezug

Mit allen Änderungen einverstanden

Wir hoffen, dass Sie unsere Bemerkungen zur 11. AHV-Revision, die für uns als Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerorganisation eine sehr wichtige Vorlage ist, Rechnung tragen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Hugo Fasel
Präsident

Martin Flügel
Leiter Sozialpolitik